

Sammelantrag 2016**Anlage B1****Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen****1. Antragsteller**

Name, Vorname	Unternehmernummer
---------------	-------------------

- 2.** Ich beantrage die Ausgleichszahlung für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten Nordrhein-Westfalens für folgende in meinem Flächenverzeichnis aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge. Zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis sind: 459, 480 und 492.

Es ist die lfd. Nr. des Feldblocks (Spalte 1 im Flächenverzeichnis), die Schlagnummer (Spalte 6) und der Teilschlag (Spalte 8) sowie das Gebiet (Nr. des Gebietes), in welchem sich die entsprechende Fläche befindet, einzutragen. Die in Frage kommenden Gebiete sind unter 3.1.4 näher erläutert.

Lfd. Nr. Feldblock	Schlagnummer	Teilschlag	Gebiet

3. Erklärungen**3.1 Ich erkläre, dass**

3.1.1 mir die Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszahlung in der zur Zeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,

3.1.2 ich Landwirt oder Landbewirtschafter im Sinne der Richtlinienbestimmungen bin, d.h. landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftete und landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeuge,

3.1.3 ich alle Schläge, die in unterschiedlichen Gebieten liegen bzw. die nur teilweise in einem Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,

3.1.4 die von mir in der Tabelle unter Nr. 2 aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge jeweils in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:

Gebiet 1: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Naturschutzgebiet befindet, das spätestens am 31.12.2015 rechtskräftig wurde

Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.

Gebiet 2: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet

Gebiet 3: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt

Gebiet 4: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag 31.12.2015 nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Landschaftsbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist

Gebiet 5: Naturschutzgebiet im Kohärenzgebiet (außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten), das spätestens am 31.12.2015 rechtskräftig wurde

Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.

3.1.5 mir bekannt ist, dass die Beantragung von Flächen, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder deren Eigentümer nicht zulässig sind (s. hierzu 3.1.7), zu einer Sanktionierung meines Antrages gemäß Artikel 19 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führt,

3.1.6 ich für die aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge

- im Naturschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einhalte (Naturschutzgebietsverordnung oder Landschaftsschutzgebietsverordnung) bzw. im Zeitraum zwischen einer ausgelaufenen Verordnung bis zur Folgeverordnung mit bestehender Veränderungssperre die bisher geltenden Bestimmungen der alten Verordnung einhalte,

- im Naturschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet die erforderlichen behördlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen wie z. B. Folgende einhalte:
 - Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
 - Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - verminderte Frühjahrsbearbeitung (Mindestvorgabe: Verbot Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland),
 - bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, unterlasse,
 - im FFH- und/oder Vogelschutzgebiet soweit nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, folgende Ver- und Gebote einhalte:
 - Verzicht auf Grünlandumbruch
 - Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege,
- 3.1.7 die von mir aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge nicht im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege oder im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen,
- 3.1.8 mir bekannt ist, dass die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß den Artikeln 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten und ein eventueller Verstoß nach den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer Kürzung der Prämie führen kann,
- 3.1.9 mir bekannt ist, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht, vielmehr die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet,
- 3.1.10 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft - mit bis zu 45 v. H. an der Förderung beteiligt.
- 3.1.11 mir bekannt ist, dass bei einer beantragten Förderung in einem Umfang von mehr als 10.000 EUR ein Poster (Mindestgröße A3) über den gesamten Verpflichtungszeitraum an einem gut sichtbaren Ort der Hofstelle zur Umsetzung der Informations- und PR-Maßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 in Verbindung mit Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 anzubringen ist; das Poster wurde Ihnen bereits zugesandt bzw. wird Ihnen noch zugesandt,
- 3.1.12 mir bekannt ist, dass die Verpflichtung besteht, bei allen anderen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten. Dies gilt auch für Antragsteller, deren Förderung für die Maßnahme weniger als 10.000 Euro beträgt.
- 3.2 **Ich versichere, dass** gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen geahndet werden, was zu Kürzungen der Ausgleichszahlung führen kann.
Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „**Cross Compliance 2016**“

HINWEIS:

Ab dem Antragsjahr 2015 sind die Kohärenzgebiete neu festgelegt worden. Kohärenzgebiete liegen außerhalb des Natura 2000-Gebiets (FFH- und/oder VS-Gebiet) und die Bewirtschaftung der Flächen wirkt sich direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittsstein bzw. Wanderkorridor aus. Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete u. a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzen. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5 % der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Die geförderten Kohärenzflächen dürfen 5 % der von NRW gemeldeten NATURA-2000-Gebiete nicht überschreiten.